

§ 5 LiegTeilG

LiegTeilG - Liegenschaftsteilungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

1. (1)Der Antrag nach § 4, Absatz 1, ist in der Einlage des Grundbuchkörpers, von dem das Trennstück abgeschrieben werden soll, anzumerken. Die Anmerkung hat die Wirkung, daß spätere Eintragungen die Abschreibung nicht hindern.
2. (2)Die Anmerkung ist gleichzeitig mit der Bewilligung der Abschreibung, spätestens aber zwei Jahre nach der Bewilligung der Anmerkung von Amts wegen zu löschen.

In Kraft seit 07.04.1930 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at